

* Alte Ware muß zu alten Preisen verkauft werden. Der unsolide Handel hält es für selbstverständlich, für alte, vor dem Krieg oder zu einer Zeit hergestellte Ware, wo die Zutaten noch billig zu haben waren, dieselben hohen Preise zu verlangen, wie für die neue sogenannte Kriegsware, deren Erzeugungskosten höhere gewesen sind. Dieser Auffassung sind die Gerichte, in letzter Instanz auch das Reichsgericht (grundlegende Entscheidung vom 12. März 1918), entschieden entgegengetreten und haben in solchen Fällen empfindliche Strafen wegen Vergehens gegen die Preissteigerungsverordnungen ausgeworfen. Gewöhnlich suchen sich die Angeklagten damit zu entschuldigen, daß sie Durchschnittspreise kalkuliert hätten. Das Reichsgericht lehnt keineswegs die Zulässigkeit eines solchen Verfahrens unter allen Umständen ab. In den zur Aburteilung gelangenden Fällen handelt es sich aber in der Regel nicht um ein solches, sondern einfach um Aufleben der Etiketten mit den höheren Preisen der Kriegsware auf die Friedensware. Wenn, so heißt es in der angezogenen Entscheidung, bereits eine Ware zu einem bestimmten, unter Berücksichtigung aller Umstände berechneten Preise festgehalten worden ist, so bedingt der Umstand, daß nochmals andere Ware derselben Gattung zufolge eingetretener Erhöhung der Erwerbs- und Erzeugungskosten, Steigerung der Geschäftskosten usw. zu höherem Preise verkauft werden muß, keineswegs, daß an dieser Preissteigerung auch bereits die alte Ware teilnimmt. Im vorliegenden Falle handelte es sich um Verkauf von Likören und Fruchtsäften, Edelbranntweinen und Weinen, doch findet die Entscheidung des höchsten Gerichts analoge Anwendung auch auf zahlreiche andere Gegenstände des täglichen Bedarfs, zu denen bekanntlich auch Spirituosen, Liköre und Fruchtsäfte zählen.